

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1996

Ausgegeben und versendet am 6. März 1996

8. Stück

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland
20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird
21. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 6. 2. 1996 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 23. 4. 1994, Zahl: 120/2-1994, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Großpetersdorf getroffen werden:

19. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Feber 1996 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland

Auf Grund der §§ 46, 47a und 48 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 1976, LGBl. Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/1989, wird verordnet:

§ 1

Die Pflegegebühr in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten wird wie folgt festgesetzt:

Landeskrankenhaus Güssing	S 3.120,-
Landeskrankenhaus Kittsee	S 3.120,-
Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.120,-
Landeskrankenhaus Oberwart	S 3.310,-
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 3.440,-

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes eine Anstaltsgebühr berechnet. Diese beträgt pro Pflageetag:

	Einbett- zimmer	Mehrbett- zimmer
Landeskrankenhaus Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	S 2.080,-	S 1.430,-
Landeskrankenhaus Oberwart	S 2.200,-	S 1.477,-
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 2.500,-	S 1.737,-

§ 3

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 37 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstal-

tengesetzes 1976 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung S 430,-.

(2) Für die Unterbringung in der Sonderklasse wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.

§ 4

Als Ambulatoriumsbeitrag wird von nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen, die in einem Anstaltsambulatorium untersucht oder behandelt werden, ein Bauschbetrag eingehoben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung S 1.000,- und für jede weitere in diesem Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung S 500,- beträgt.

Auf Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder vom Österreichischen Bundesheer zu tragen sind, findet diese Regelung keine Anwendung; für diesen Personenkreis wird das jeweils mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbarte Ambulanzpauschale verrechnet.

§ 5

Sämtliche Gebühren und Beiträge sind um die anfallende Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 6

Der Kostenbeitrag beträgt S 68,- pro Pflageetag.

§ 7

Für den Voranschlag 1996 wurden die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	Pflegegebühr
Landeskrankenhaus Güssing	S 3.258,90
Landeskrankenhaus Kittsee	S 2.890,01

Landeskrankenhaus Oberpullendorf	S 3.144,21
Landeskrankenhaus Oberwart	S 3.309,71
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	S 3.435,87

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1994 über die Neufestsetzung der Pflegegebühren, Sondergebühren und des Kostenbeitrages in den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 78/1994, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister

20. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1996, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz, Oberloisdorf, Schachendorf und Schandorf wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 55/1992, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 24/1994, mit Ausnah-

me des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz, Oberloisdorf, Schachendorf und Schandorf der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix

21. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 6. Feber 1996 betreffend die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 23. April 1994, Zahl: 120/2-1994, mit der straßenpolizeiliche Regelungen für Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Großpetersdorf getroffen werden:

Aufgrund des § 82 Abs. 2 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 idgF. in Verbindung mit den §§ 76 b und 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. wird verfügt:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Großpetersdorf vom 23. 4. 1994, Zahl: 120/2-1994, wird hinsichtlich der Regelungen über die Gewichtsbeschränkungen mit 3,5 t auf den beiden Gemeindestraßen in der Ortschaft Welgersdorf (Punkt a der Verordnung) und die Bestimmung eines Teiles der „Bahnstraße“ in Großpetersdorf zu einer Wohnstraße (Punkt c der Verordnung) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Heiling